

Gewächshäuser im Innenbereich

Gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit der Nummer 1. d) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist der Bau von Gewächshäusern bis zu 5 m Höhe im Innenbereich verfahrensfrei möglich.

→ **Innenbereich und**
Gewächshaus bis zu 5 m Höhe

Verfahrensfrei bedeutet, dass der Bauherr keinen Bauantrag stellen oder ein Kennznisgabeverfahren durchführen muss.

Trotzdem müssen auch verfahrensfreie Vorhaben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Das bedeutet, dass beispielsweise Vorschriften zum Brandschutz oder die Bestimmungen zu den Abstandsflächen, Denkmal-, Wasser- und Landschaftsschutzbestimmungen oder sonstige Vorschriften eingehalten werden müssen.

Auch darf das Bauvorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. So ist es möglich, dass ein Bebauungsplan bauliche Anlagen (dazu gehört auch ein Gewächshaus) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausdrücklich ausschließt. In einem solchen Fall wäre ein Antrag auf Befreiung zu stellen. Setzen Sie sich hierfür bitte mit dem Bauamt der Stadt Blaustein in Verbindung.

Abstandsflächen in Sonderfällen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 LBO dürfen unter anderem Gewächshäuser als Grenzbebauung, das heißt in den Abstandsflächen anderer Anlagen oder ohne eigene Abstandsflächen, errichtet werden. Solche Gewächshäuser dürfen eine Wandhöhe bis 3 m und eine Wandfläche bis 25 m² nicht überschreiten.

Wenn ein Gewächshaus ohne eigene Abstandsflächen dennoch einen Abstand zum Nachbargrundstück einhalten soll, dann muss es von der Nachbargrenze mindestens 0,5 m entfernt bleiben.

→ Wandhöhe bis zu 3 m **und**
Wandfläche bis zu 25 m² **und**
Länge entlang einzelner Nachbargrenzen bis zu 9 m und
insgesamt bis zu 15 m

Bau entweder direkt auf die Grenze **oder**
0,5 m Mindestgrenzabstand zum Nachbargrundstück

Die Frage der Zulässigkeit eines Gewächshauses als Grenzbebauung ist unabhängig von der Frage zur Verfahrensfreiheit eines Bauvorhabens zu betrachten.

Bei Fragen dürfen Sie sich jederzeit gerne mit der Stadt Blaustein oder der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung setzen.

Allgemeiner Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung und ersetzt keine baurechtliche Prüfung.

Zuständig für die Prüfung von baurechtlichen Verfahren ist die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Stand: November 2021

Stadt Blaustein
Bauamt
07304 802-1301
Bauamt@Blaustein.de